

schlechtes. Nach dem Tode des letzten Wiberstein, 1551, verkaufte sie 1558 Kaiser Ferdinand an Friedrich von Nedern.

Christoph von Nedern entging als Anhänger des „Winterkönigs“ nur durch die Flucht über die Grenze, nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag, dem Tode. Seine Besitzungen wurden von Wallenstein käuflich erworben, der aber nur zweimal in Friedland gewesen sein soll. Nach seiner Ermordung erhielt Generallieutenant Mathias Gallas, dem die Geschichtsschreiber die Hauptschuld an dem Sturze Wallensteins zur Last legen, vom Kaiser Ferdinand den Zweiten die Herrschaften Friedland und Reichenberg „zu seiner wohlverdienten Gnaden Ergößlichkeit erb- und eigentümlich“. Gallas betrat seine Besitzungen selten und starb 1647. Seine Söhne und Enkel kümmerten sich, wie er, nicht um die Verwaltung ihrer Güter und überließen alles ihren Amtsleuten, die die gräflichen Untertanen bis aufs äußerste auszogen und hart bedrückten. Der schlimmste unter diesen Amtsleuten war obengenannter Platz von Ehrenthal, von dem später noch die Rede sein wird. Nach dem Aussterben der Gallas, 1757, ging die Herrschaft an den Freiherrn, späteren Grafen von Clam über, unter der Bedingung, den Namen des ausgestorbenen Geschlechts weiterzuführen.

Da die Numerierung der Häuser in Hohenwald erst zu Ende des 18. Jahrhunderts vorgenommen wurde (Hausnummern treten im Schöppnbuche 1792 zum ersten Male auf), so machte sich eine Anführung der benachbarten Grundstücke und ihrer Besitzer nötig.

Einen lehrreichen Einblick in das kargliche Leben der damaligen Bewohner Hohenwalds bietet der sogenannte Beilaß, d. i. das, was mit dem Grundstück an den neuen Besitzer übergeht. Gegenstände, die man heute als Gerümpel bezeichnen würde, wurden für wichtig genug gehalten, gewissenhaft aufgeführt zu werden. So heißt es in einem Kaufe aus dem Jahre 1697: „Bey diesen Kretscham verbleibet 1 Wagen und eine Wagen Kette, 1 Pflug und 2 Eyden, 1 ruhrhacken, 1 Futterbank sambt der Schneiden, 2 Krautfässer, 2 Dingergabeln sambt einnem Dingerhacken, 1 Grabscheidt, 1 Holzaxt, 1 Krauthubel vndt auch einen Spänhubel, ein Pfarde Sattel, eine How Leine, 1 Howgabel, 2 Bierfässer, 4 Bier Kännel, 1 Schließstein, 2 Tische, einen Lahn Schämel, 1 Dach Leiter, das How und Grumet, 9 Bätthe Krauth, 40 Stück Brätter, 5 Schock Schwarten dan auch 1 Schock Rodenstroh neben was noch an Körner darin, 20 Garben Sommerkorn und ½ Schock gärfte, 2 Schock Haber wie dan 2 Stände in der Kirchen ein manns und 1 Weiberstand.“ In einem andern aus dem Jahre 1781: „Ist bei diesen Garten: 1 Holz Art, 1 Rode Hau, ein Küche Faß, 1 Ahren Ketter, 2 Flegel, 1 Ofengabel, 1 Dünger gabel, 1 Bänkel, 1 Lahnchemel, 1 Tisch in der Stuben, so gut als solches vorhanden.“ Während aber sonst unter Beilaß nur Gegenstände aufgeführt werden, welche der Haus- und Feldwirtschaft dienen, werden in einem Kaufe im Jahre 1783 außer solchen noch genannt: 1 Weberstuhl, 1 Breiter und 1 schmaler weberzeug, 1 Schöör Rahme samt den Latten und 1 Saß Pfeifen, 1 sogenanntes Pochkloß nebst Keulen, und zwar so gut als solches vorhanden ist. Dieser Beilaß läßt darauf schließen, daß hier die Webererei stärker betrieben wurde, als in anderen Häusern. Was aber im Beilaß keines Kaufes fehlt, das sind 2 Stände in der Pfarrkirche zu Wittig, nämlich ein Mannsstand und ein Weiberstand.

Interessant zu lesen ist auch in vielen Fällen das „Ausgedinge“, welches besonders seit der Mitte des 17. Jahrhunderts häufig in Kaufkontrakten vorkommt, und unter welchem man Rechte zu verstehen hat, welche sich der Verkäufer dem Käufer gegenüber sicherte.

So dinget sich in einem Falle der Verkäufer aus: Freye Herberge und Hausraum zu beholzen und beleuchten beim Wirth, so lange es ihm gefällig, und sie sich mit

einander vertragen können. Alsdann behält er die Herberge in dem angebauten Stübel Zeit Lebens. Item jährlich 1 Viertel Korn, und 1 Viertel Gerste. Ferner 1 Küche Beetel, ½ Viertel Wein zu säen nebst des Käufers ohne Entgelt mit zu säen. Wenn Verkäufer mit Tode abgeheth, und die Wittib bleibt, so behält sie wenn sie im Stübel bleiben will, die Herberge beim Wirth weil sie lebet. Auch ein Viertel Sommer Korn, 1 Viertel Gerste, 1 Küche Beetel und ½ Viertel Wein mit zu säen, nebst des Käufers. Ferner wird auch hierbey mit angemerket, daß nach Ableben des Käufers, wenn die Wittib nicht im Stübel bleiben thut, der jetzige Käufer als Wirth, das angebaute Stübel um einen billigen Preis zu kaufen bekommen soll, und vor andern den Vorzug haben. Nota: Wie denn Verkäufer noch eine unverheiratete Tochter hat, und die Eltern abstürben, ehe sie Heyratete, so behält sie ihre Herberge bey dem Wirth, weil sie ledig ist, wenn sie aber Heyratete, höret solches auf.

Unter Ausgedinge wird 1790 erstmalig der Kartoffel Erwähnung getan, was als Bestätigung dafür gelten kann, daß diese neue Feldfrucht 1744-45 durch Brandenburgische Soldaten im Reichenberger Bezirk eingeführt worden sein soll.

Ein dunkles Kapitel offenbart sich uns, wenn laut einem Kaufkontrakt No. 1687 die Gerichten auf dem Hohenwaldt anstatt der gnädigen Obrigkeit des verlauffenen Hans Krauses Erbgarten verkaufen. Nach Beendigung des 30 jährigen Krieges wurde von der Böhmischen Statthalterei die Austilgung des Protestantismus bis zu einer bestimmten Frist angeordnet. Welche Gewaltmaßnahmen hierzu notwendig wurden, ergibt sich aus dem Umstande, daß die Stadt Reichenberg damals etwas über 1000 Einwohner zählte, von denen sich nur gegen 30 zum Katholizismus bekannten. Aus den beiden Herrschaften Friedland und Reichenberg sollen im ganzen gegen 7000 Personen ausgewandert sein. Ihre Grundstücke wurden von der Obrigkeit eingezogen und später wieder an katholische Zuzügler verkauft.

In jedem Kaufe wird ein Bürge genannt, welcher für die vom Käufer eingegangenen Verbindlichkeiten haftet. Als „Pön“ sind bei Nichterhaltung des Kontraktes vom schuldigen Teil, je nach der Höhe der Kaufsumme, an die Obrigkeit 2 bis 20 Schock und an die Gemeinde ½ bis 1 Faß Bier zu entrichten.

War die vereinbarte Kaufsumme zu den „unterschiedlichen“ Terminen, welche meist auf die Tage Maria Lichtmess und St. Gallii fielen, voll bezahlt, dann wurde meist auf derselben Seite wie der Kauf, im Schöppnbuche die „Losfrage“ in folgender Form erteilt:

Ich Nikol B. bekenne für mich meine Erben vndt Erbnehmer das ich von Hans J. die ganze Summa für seinen garten welchen er mir abgekauft bahr vndt Richtig empfangen vndt in meinen Ruß vndt frommen gewendet sage demnach Hans J. seinen garten quitfrey ledig vndt loß von im nichts mehr zu fordern noch den meinen gestatten zu mahnen.

Geschehen in den gerichtten zu Hohenwalde im beysein Bartol Kruusch Scholz Jacob Kother Hans Zicker geschworene Schöppen vndt Eltesten.

Von 1703 an sind alle Eintragungen vom Herrschaftsinspektor Platz von Ehrenthal (Ambtma) unterzeichnet. Dieser behandelte die gräflichen Untertanen mit einer Härte, daß er der Sage nach bis zum jüngsten Tage im Hemmrichberge Steine sägen muß. Noch lange nach seinem i. J. 1722 erfolgten Tode lebte von ihm im Volksmunde der Spruch fort: „Platz von Ehrenthal, der Menschheit Dual, der Gott belogen, die Welt betrogen und die Bauern ausgezogen.“ Um 1710 kam das Dorf Wittig (sowohl Ober- als Niederwittig) in seinen Besitz, wo er sich 1715 das Haus Nr. 71 als Herrenhaus erbaute. Sein Vorhaben, sich